2019.SR.000269

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR): Teilrevision Änderungsantrag Luzius Theiler (GAP), Manuel C. Widmer (GFL): Elektronische Stimmenermittlung auch ausserhalb des Rathauses und Namensaufruf bei Fehlen eines Abstimmungssystems

1. Formelles

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR; SSSB 151.21) wurde am 12. September 2019 beim Präsidium des Stadtrats von den beiden Stadträten Luzius Theiler und Manuel C. Widmer die untenstehenden Anträge auf Änderung des GRSR eingereicht.

Auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats wurden diese Anträge mit Beschluss vom 20. September 2019 der Aufsichtskommission (AK) zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Die Aufsichtskommission hat die Anträge an ihren Sitzungen vom 9. März 2020 und am 20. April vorberaten und am 20. April den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

2. Änderungsantrag Luzius Theiler (GAP), Manuel C. Widmer (GFL) im Wortlaut

Die Antragstellenden stellen und begründen ihren Antrag wie folgt:

«Die Stadtratssitzung in Ostermundigen vom 15.08.2019 hat drei grosse Mängel in der Reglementierung der Stimmenermittlung offenbart. Einerseits wären die Unklarheiten bereits durch die Zurverfügungstellung eines mobilen, elektronischen Stimmenermittlungssystems vermeidbar gewesen.

Andererseits ist die Auszählung durch StimmenzählerInnen immer eine mögliche Fehlerquelle. Nebst der Möglichkeit, dass sich jemand verzählt, können sich während der Abstimmung bewegende StadträtInnen, unklare Handsignale, unaufmerksame Stimmende oder Ratsmitglieder irgendwo im Raum zusätzliche zu Unklarheiten führen.

Nicht zuletzt ist die elektronische Erhebung der Stimmen ein Garant für die Transparenz, die Art. 77 Abs. 2 Bst. B des GRSR formuliert: «Das Stimmverhalten der Mitglieder des Stadtrats ist öffentlich und kann unverzüglich eingesehen werden. » Die Öffentlichkeit hat also ein festgeschriebenes Recht darauf zu erfahren, wer bei welcher Abstimmung wie gestimmt hat. Das soll und muss auch unter «besonderen Umständen» garantiert werden können.

Die Einreichenden regen deshalb zwei Änderungen des GRSR an.

Künftig sollen auch an Sitzungsorten ausserhalb des Rathauses elektronische Abstimmsysteme zur Verfügung gestellt werden. Das hatte sich 2013 bei der Sitzung des Stadtrates im Kursaal bewährt. Es ist wünschenswert, dass während externen Sitzungen eine technisch Sachverständige Person des Anbieters des Systems anwesend ist.

Gleichzeitig sollen beim Fehlen eines solchen Systems (Ausfall im Rathaus oder extern) und wenn das Resultat einer Abstimmung nicht offenkundig ist Ermittlungen nur noch mit Namensaufruf durchgeführt werden. Die Durchführung derselben obliegt den Stimmenzählenden, welche jeweils simultan eine Liste abarbeiten und diese dann vergleichen.»

Die Antragstellenden beantragen folgende Teilrevision des GRSR:

Art. 77 Ermittlung; Namensaufruf

¹ [wie bisher]

Seite 2/4

^{1bis} [neu] Steht für eine Sitzung bekanntermassen kein elektronisches Stimmenermittlungssystem zur Verfügung, wird ein mobiles elektronisches System zugemietet. Es wird während der ganzen Sitzung von einer sachverständigen Person des Anbieters betreut.

Art. 78 Ermittlung bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems

- ¹ Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems ermitteln die Stimmenzählenden die Zahl der abgegebneen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. ermittelt das Ratspräsidium zuerst durch Handerheben, ob das Ergebnis der Abstimmung offenkundig ist.
- ² Auf Abstimmungen durch Handerheben ist Artikel 77 Absatz 2 anwendbar, wenn
- a. es sich um ein der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegendes
 Geschäft handelt:
- -b. mindestens elf Mitglieder des Stadtrats Abstimmung unter Namensaufruf verlangen;
- -c. das Ergebnis der Abstimmung nicht offenkundig ist.

Ist das Resultat der Abstimmung durch Handerheben nicht offenkundig wird das Resultat der Abstimmung durch die Stimmenzählenden mittels Namensaufruf ermittelt.

- ³ Die Stimmenzählenden melden das Ergebnis dem Präsidium des Stadtrats. Auf Verlangen mindestens 11 Mitgliedern des Stadtrates wird auch bei offenkundigen Abstimmungen ein Namensaufruf durchgeführt.
- ⁴ Bei Verhinderung der Stimmenzählenden bestimmt der Stadtrat eine Stellvertretung. **Diese wird vom Vizepräsidium des Stadtrates vor der Sitzung instruiert (neu).**

3. Erwägungen der Aufsichtskommission

Da das Ratssekretariat von den Revisionsbegehren betroffen ist, hat die Aufsichtskommission am 16. Dezember 2019 eine Stellungnahme des Ratssekretariats zur Vorlage eingeholt. In Kenntnis dieser Stellungnahme hat sie die beantragten Änderungen an ihrer Sitzung vom 9. März 2020 beraten. Dabei schloss sie sich grundsätzlich den Begehren der Antragstellenden an. Auch sie ist der Ansicht, dass es von Vorteil ist, wenn für Abstimmungen des Stadtrats stets - insbesondere auch bei auswärtigen Sitzungen – eine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung steht. Sie ist überzeugt, dass nur so solche Vorkommnisse, wie diejenigen, die im August des vergangenen Jahres zum Abbruch einer auswärtigen Stadtratssitzung wegen unklarer Abstimmungsergebnisse geführt hatten, in Zukunft vermieden werden können. Es sei für alle Beteiligten wichtig, dass Sitzungen des Rats stets ordnungsgemäss durchgeführt werden können. Ein Abbruch einer Sitzung wegen Unklarheiten über Abstimmungsergebnisse schade nicht nur dem Ansehen des Rates, sondern führe auch zu unnötigen Mehrkosten und müsse deshalb nach Möglichkeit vermieden werden. Da damit zu rechnen sei, dass solche auswärtigen Sitzungen zudem sehr selten vorkommen würden, erachtet die Kommission auch die damit verbundenen Kosten als absolut vertretbar. Gleichzeitig ist die Kommission aber auch der Ansicht, dass Gesetze und Reglemente so schlank wie möglich zu halten sind und sich die Legislative bezüglich operativer Einzelheiten - wie das Zumieten einer Anlage – eine Zurückhaltung auferlegen sollte. Sie schlägt dem Stadtrat deshalb eine leicht angepasste Version einer Revisionsbestimmung für Artikel 77 GRSR vor.

Das Ratssekretariat äusserte in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2020 Bedenken in Bezug auf den von den Antragstellenden beantragten neuen Wortlaut von Artikel 78 GRSR. Die Aufsichtskommission schliesst sich diesen Bedenken an. Auch sie kommt zum Schluss, dass es gemäss dem beantragten neuen Wortlaut – mangels einer entsprechenden Ausschlussklausel – in Zukunft möglich wäre, dass bei Abstimmungen, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, nicht mehr immer zwingend die Abstimmungsergebnisse mit der genauen Anzahl der Ja-, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen ermittelt und festgehalten würden. Dies mit der Folge, dass auch in den Botschaften an die Stimmberechtigten die Anzahl der Ja- und der Nein-Stimmen im Rat zu einer Vorlage nicht mehr immer zwingend aufgeführt würden. Für die Aufsichtskommission gilt es, eine solche Situation zu vermeiden. Sie ist der Ansicht, dass gerade die Informationen

über das Stimmenverhältnis im Rat für die Stimmberechtigten von grosser Bedeutung sind und eine wichtige Entscheidungshilfe für sie darstellen. Auch bezüglich Artikel 78 GRSR beantragt sie dem Stadtrat deshalb eine leicht veränderte Revisionsvariante, welche sowohl den Anliegen der Antragsstellenden, als auch den oben erwähnten Bedenken Rechnung trägt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die von den Antragstellenden verlangte Miete einer mobilen Abstimmungsanlage würde gemäss Offerte der Firma Spinner Konferenztechnik vom 16. Dezember 2019 2'045 Franken pro Sitzung betragen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus Aufwendungen für eine Audioanlage, eine Votinganlage und die Stromverteilung (Mehrfachsteckerleisten). Die beantragte Betreuung der Anlage durch eine sachverständige Person vor Ort sowie die Programmierung und Lieferung der Anlage kosten 95.- Franken pro Stunde, was bei den geschätzten rund 11 Arbeitsstunden ein Total von 1'045 Franken pro Doppelsitzung ausmacht. Hinzu kommen Spesen von 30.- Franken sowie eine Mehrwertsteuer von 240 Franken. Folglich ist insgesamt mit Mehrkosten von total 3'360 Franken pro auswärtige Sitzung zu rechnen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass solch externe Sitzungen maximal 1-2 mal pro Legislatur stattfinden werden.

5. Stellungnahme des Gemeinderats

Aufgrund der Tatsache, dass die vorliegend beantragten Änderungen des GRSR den Gemeinderat nicht oder nur am Rande betreffen, wurde auf die Einholung einer Stellungnahme des Gemeinderats verzichtet.

6. Antrag

Die Aufsichtskommission beantragt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung zur Annahme:

- Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 20. April 2020 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR; SSSB 151.21), Anträge Theiler / Widmer, Stichwort: Elektronische Abstimmungsanlage
- Der Stadtrat beschliesst die Änderungen von Artikel 77 und Artikel 78 des Geschäftsreglements des Stadtrats wie folgt:

Art. 77 Ermittlung; Namensaufruf

¹ Die Mitglieder des Stadtrats stimmen elektronisch ab. **Für jede Sitzung des Stadtrats steht eine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung (neu).** Ist ein Antrag unbestritten, kann ihn das Präsidium des Stadtrats ohne Abstimmung als angenommen erklären. Dies gilt jedoch nicht für Vorlagen, die an die Gemeinde gehen oder die dem fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 78 Ermittlung bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems

¹ Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems ermitteln die Stimmenzählenden die Zahl der abgegebneen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. ermittelt das Ratspräsidium zuerst durch Abstimmung via Handerheben, ob das Ergebnis der Abstimmung offenkundig ist (neu).

- ² Auf Abstimmungen durch Handerheben ist Artikel 77 Absatz 2 anwendbar, wenn a. es sich um ein der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegendes
- Geschäft handelt;

- b. mindestens elf Mitglieder des Stadtrats Abstimmung unter Namensaufruf verlangen;
 - c. das Ergebnis der Abstimmung nicht offenkundig ist.

Ist das Resultat der Abstimmung durch Handerheben nicht offenkundig, wird das Resultat der Abstimmung durch die Stimmenzählenden mittels Namensaufruf ermittelt (neu).

- ³ Die Stimmenzählenden melden das Ergebnis dem Präsidium des Stadtrats. Die Ermittlung eines offenkundigen Ergebnisses gelangt in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:
 - a. wenn es sich um ein der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegendes Geschäft handelt;
 - b. wenn mindestens elf Mitglieder des Stadtrats eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.

In einem solchen Fall ist Artikel 77 Absatz 2 anwendbar (neu).

- 3. Der Stadtrat lehnt den Antrag von Luzius Theiler und Manuel C. Widmer vom 12. September 2019 für eine Revision von Artikel 77 und 78 des Geschäftsreglements des Stadtrats ab.
- 4. Die Änderungen treten auf den 1. Tag des Monats, der auf den Monat, in welchem der Stadtratsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, folgt, in Kraft.

Bern, 20. April 2020

Die Aufsichtskommission

⁴ [unverändert]]